

Satzung „Allmende-Waldgarten Edingen-Neckarhausen“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Allmende-Waldgarten Edingen-Neckarhausen“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Edingen-Neckarhausen

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Zweck des Vereins ist
 1. Der Aufbau und die Pflege eines Waldgartens
 2. Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege
 3. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
 4. Die Förderung der Bildung
- (3) Der Zweck wird verwirklicht durch den Aufbau und die Pflege eines essbaren Waldgartens, nämlich eines mehrstufigen, sich selbst erhaltenden und selbst unterstützenden Systems, das über diverse Vegetationsschichten verfügt:
Ein Permakultur-System, das durch seine inneren Zusammenhänge funktioniert, ohne Kunstdünger und Pestizide, Mensch und Tier Nahrung bietet und Lebensräume schafft.
Es sollen Erfahrungen gesammelt werden, wie im Land- und Gartenbau auf die Herausforderungen des Klimawandels reagiert werden kann.
 1. Förderung der Permakultur. Aufbau, Bewirtschaftung und Pflege eines Ökosystems
 2. Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege
 - a) Durch die Erschaffung, Pflege und den Erhalt von vielfältigen Lebensräumen für Insekten, Vögel und Säugetiere
 - b) Durch die Förderung des Bodenlebens, den Humusaufbau und die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit
 - c) Durch die Erhöhung der Wasserspeicherung und der CO₂- Bindung durch die Vermehrung der im System verbleibenden Biomasse
 - d) Durch die Bemühung um eine Kreislaufwirtschaft und somit Verminderung und Wiederverwendung von Abfällen

Satzung „Allmende-Waldgarten Edingen-Neckarhausen“ e.V.

- e) Durch die Förderung von nachhaltigem Konsum durch lokale Selbstversorgung
 - f) Durch die Schaffung von strukturreichen Elementen zur Vermeidung von Erosion in bisher ausgeräumter Landschaft
3. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- a) Durch die Förderung des Allmende-Gedankens auf lokaler Ebene mittels gemeinschaftlicher Anlage, Pflege und Bewirtschaftung eines Ökosystems, nämlich eines essbaren Waldgartens und durch das gemeinsame Ernten und Verwertens der Ernte, auch durch die Weitergabe an gemeinschaftliche Einrichtungen wie Schulen und Kindergärten nach der Devise „Teile den Überschuss“
 - b) Durch die Förderung der sozialen Infrastruktur und der sozialen Integration in der Gemeinde, wie auch der Verbesserung des Wohnumfeldes und der lokalen Lebensqualität mittels der Schaffung von vielfältigen, Ressourcen pflegenden Lebensräumen
4. Förderung der Bildung
- a) Durch die Ermöglichung von Erfahrung und Aneignung von Kenntnissen und Wissen durch den gemeinsamen Aufbau eines Waldgartens
 - b) Durch Wissensverbreiterung über essbare Pflanzen und deren Verwertung in der Küche
 - c) Durch Führungen und Vorträge
 - d) Durch Veranstaltungen im Sinne von Umweltbildung für Schulen und Kindergärten

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung „Allmende-Waldgarten Edingen-Neckarhausen“ e.V.

§ 5 Formen der Mitgliedschaft

(1) Es gibt zwei verschiedene Formen von Mitgliedern:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Fördermitglieder

§ 6 Eintritt von Mitgliedern

(1) Aktive Mitglieder

Die Anzahl der aktiven Mitglieder des Vereins ist gemäß den Statuten begrenzt.

Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet nach schriftlicher oder persönlicher Antragstellung gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied der Vorstand. Für die Aufnahme als aktives Mitglied ist die einstimmige Annahme des Antrages durch die anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig.

(2) Fördermitglieder

Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke von „Allmende-Waldgarten Edingen-Neckarhausen“ zu fördern und den Verein mit dem in den Statuten festgelegten Mitgliedbeitrags zu unterstützen. Für die Aufnahme als Fördermitglied gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

(1) Aktive Mitglieder

Die aktiven Mitglieder organisieren die Struktur und Entwicklung des Waldgartens und haben Stimmrecht.

(2) Fördermitglieder

Die Fördermitglieder können die Anlagen nutzen und sollen sie unterstützen. Sie erhalten schriftliche Informationen über die Tätigkeit des Vereins, insbesondere auch Mitteilungen über Projekte und die Vereinsentwicklung und haben ein Vorschlagsrecht

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag der aktiven Mitglieder sowie der Mindestbeitrag der Fördermitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres (s.§ 2), durch Ausschluss (s. Punkt 3) oder bei juristischen Personen durch Löschung

Satzung „Allmende-Waldgarten Edingen-Neckarhausen“ e.V.

- (2) Jedes Mitglied – gleich ob aktives oder Fördermitglied – kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.
Ein aktives Mitglied kann in derselben Weise statt des Austritts den Status eines Fördermitglieds wählen.
Ein Fördermitglied scheidet aus dem Verein ferner dann aus, wenn es seine finanzielle Förderung dem Verein gegenüber einstellt.
Diese Voraussetzung ist insbesondere dann gegeben, wenn das Fördermitglied den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht mehr fristgerecht bezahlt.
- (3) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- a) Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins und gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - c) Wer ein Jahr mit Beitragszahlung im Rückstand ist

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung, bestehend aus den aktiven Mitgliedern nach §7 Absatz (1) dieser Satzung

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern
- (2) Der Vorstand legt eine zusätzliche Vereinsordnung (Statuten) fest, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet werden. Alle Mitglieder müssen sich an diese Vereinsordnung halten
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch einen Vorstand vertreten. Dabei ist jeder jeweils alleine vertretungsberechtigt. Die Vertretungsvollmacht ist nach außen unbeschränkt
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vorstände einvernehmlich handeln müssen und dabei die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten haben.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandsversammlungen. In Einzelfällen können Beschlüsse auf schriftlichen Verfahren oder auf elektronischem Weg, dann jedoch nur einstimmig, gefasst werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als 50% der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse vom Procedere her wie die Mitgliederversammlung
- (5) Der Vorstand wird jährlich durch die Mitgliederversammlung bestellt, Wiederwahl ist möglich.

Satzung „Allmende-Waldgarten Edingen-Neckarhausen“ e.V.

Die Mitgliederversammlung hat das Recht zum Widerruf der Vorstandsbestellung. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(6) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, übernimmt einer der verbleibenden Vorstandsmitglieder dessen Funktion bis zur nächsten Vereinsversammlung. Tritt mehr als ein Vorstandsmitglied zurück, ist fristgerecht innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliedsversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich durch einfachen Brief oder elektronisch in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels bzw. das Absendedatum der E-Mail. In der Einladung wird die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitgeteilt.

Bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung auf Antrag eines oder mehrerer aktiver Mitglieder an den Vorstand geändert werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Anträge, die die Änderung der Vereinssatzung zum Ziel haben, können nicht Gegenstand von Anträgen zur nachträglichen Änderung der Tagesordnung sein, gleich ob sie schriftlich oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden

(2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit per Handzeichen gefasst, sofern nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes vorschreiben.

(5) Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Mitgliederversammlung vornehmen.

Satzung „Allmende-Waldgarten Edingen-Neckarhausen“ e.V.

(6) Die Art der Abstimmung wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung hat schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn auch nur ein aktives Mitglied der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern dies beantragt

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; Die Niederschrift ist vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

(8) In dem Fall, dass eine Mitgliederversammlung aus schwerwiegenden Gründen z.B. i.S.d. § 37a GemO (z.B. Seuchenschutz) nicht physisch möglich ist, kann sie entsprechend § 5 Absatz 2 des "Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht" vom 27. März 2020 ohne physische Präsenz durchgeführt werden. Hierzu wird eine Videokonferenz unter Verwendung einer allgemein zugänglichen Software (z.B. „Skype“ oder „GoToMeeting“) durchgeführt. Zu der Sitzung wird schriftlich oder mittels elektronischer Post in Textform unter Mitteilung der Zugangsdaten eingeladen. § 12 Absatz 1 dieser Satzung gilt i.Ü. entsprechend. Abstimmungen und Beschlussfassungen erfolgen mit den von der jeweiligen Software zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln. Im Zweifel ist eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die jeweils zu wählende Abstimmungsmethode durchzuführen. Hierbei gilt § 12 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit physischer Präsenz beschlossen werden.

§ 13 Geldwesen, Vereinsvermögen

(1) Bei Rechtsgeschäften ab einem Geschäftswert von 5.000 € ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

(2) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren je zwei Kassenprüfer

(3) Der Vorstand kann in Einzelfällen nach eigenem Ermessen Beiträge, Gebühren oder außerordentliche Umlagen nach § 10 dieser Satzung ganz oder teilweise erlassen oder stunden

(4) Das Vermögen des Vereins soll so weit wie möglich in Sachwerte und den Zielen des Vereins dienende Organisationsstrukturen überführt werden. Eine Rücklage kann gebildet werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Umwelt- und Naturschutz

Satzung „Allmende-Waldgarten Edingen-Neckarhausen“ e.V.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Satzungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt, die der Verein mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist

§ 16 Sonstiges

Für den Fall, dass Teile dieser Satzung nicht eintragungsfähig sind, oder dazu führen, dass der Verein nicht die Gemeinnützigkeit erlangen kann, wird der Vorstand ermächtigt, die entsprechenden Passagen nach Einholung des formlosen Einverständnisses der übrigen Gründungsmitglieder zu ändern ohne dass hierzu eine weitere neue Versammlung notwendig ist.

Edingen-Neckarhausen, den 06.10.2020

Rolf Stahl (Vorstand)

Helga Frohoff (Vorstand)

Dietz Wacker (Vorstand)

Birgit Jänicke

Heike Vetter

Jutta Melbert

Jörn Müller

Corinna Heyer

Hannes Rau